

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 42.

Donnerstag, den 11. April

1861.

Edictalladung.

Nachdem auf geschehene Insolvenzanzeige zu dem Vermögen des Fabrikbesizers Ernst Preßprichs junior hier den Concursproceß zu eröffnen beschlossen worden ist, so werden alle bekannten und unbekanntem Gläubiger genannten Preßprichs, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich hiermit vorgeladen, in dem auf

den 10. Juli 1861

anberaumten Liquidationstermine an hiesiger Gerichtsstelle, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die in diesem Termine Außenbleibenden oder ihre Forderungen nicht gehörig Anmeldenden von dem gegenwärtigen Creditwesen ausgeschlossen und beziehendlich der etwa zustehenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig erachtet werden würden, hiernächst mit dem bestellten Concursvertreter, Herrn Advocat Härtig hier, sowie des Vorzugs halber unter sich zu verfahren, binnen sechs Wochen zu beschließen, und sodann

den 31. August 1861

Großenhain, am 9. Februar 1861.

der Publication eines Ausschließungsbescheids, welcher rücksichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, gewärtig zu sein, ferner

den 24. September 1861

anderweit an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, die Güte zu pflegen, und wo möglich einen Hauptvergleich abzuschließen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, oder sich nicht, oder nicht bestimmt erklären, für einwilligend in die Beschlüsse der Mehrheit werden erachtet werden, Falls aber ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 9. October 1861

des Actenschlusses und

den 16. November 1861

der Bekanntmachung eines Locationserkenntnisses, welche rücksichtlich der Außengebliebenen Mittags 12 Uhr für erfolgt angenommen werden würde, sich zu gewärtigen.

Uebrigens haben auswärtige Gläubiger bei 5 Thlr. Strafe zur Annahme künftiger Ladungen und Bekanntmachungen gehörig legitimirte Bevollmächtigte an hiesigem Orte zu bestellen.

Königliches Gerichtsamt.

Böttger.

Bekanntmachung, die Schon- und Hegezeit der Vögel betreffend.

Nach gesetzlicher Bestimmung bildet das Befugniß zum Tödten oder Einfangen wilder Vögel einen Theil des Jagdrechts, und es leiden alle Bestimmungen über die Ausübung der Jagd auf die wilden Vögel, insbesondere die Singvögel ohne Ausnahme Anwendung. Sie dürfen daher nur von den Jagdberechtigten getödtet oder gefangen werden. Jedermann aber ist das Zerstoren der Nester, das Ausnehmen der Eier oder Jungen für alle Arten von Vögeln mit Ausnahme der größeren Raubvögel untersagt und nur den Jagdberechtigten die Einsammlung von Nistkeiern nachgelassen, übrigens aber ganz allgemein für die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni jedes Jahres die gesetzliche Schonungszeit auch hinsichtlich aller Singvögel zu beachten. Es wird daher das Tödten und Fangen, das Zerstoren der Nester, das Ausnehmen der Eier oder Jungen aller Arten von Vögeln, mit Ausnahme derer der großen Raubvögel, hierdurch besonders untersagt, und werden wir diese gesetzlichen Bestimmungen, welche auch den Handel mit den in dieser Zeit gefangenen Vögeln, namentlich Lerchen, Drosseln, Nachtigallen u. s. w. betreffen, aufs Strengste überwachen und Uebertreter mit der gesetzlichen Strafe belegen. Wir veranlassen namentlich auch alle Eltern, Erzieher und Lehrherren, ihre Kinder und Untergebenen vor derartigem Frevel ernstlich zu verwarnen, und fordern Jedermann auf, zur Aufrechthaltung obiger Bestimmungen thunlichst beizutragen und Uebertretungen uns anzuzeigen.

Großenhain, am 8. April 1861.

Die Polizeibehörde.

Schickert.